

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Gremien des Landessportbunds Berlin e.V.



beschlossen im Präsidium am 22. Februar 2023

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die Gremien des LSB

§ 1

Gremien (Ausschüsse und Unterausschüsse)

(1) Das Präsidium des Landessportbunds Berlin setzt gemäß § 12 Abs. 14 der Satzung des LSB regelmäßig folgende Ausschüsse ein:

- den Landesausschuss Sport- und Vereinsentwicklung (§ 9),
- den Landesausschuss Gesellschaftliche Verantwortung (§ 10),
- den Landesausschuss Leistungssport (§ 11),
- den Landesausschuss Bildung (§ 12),
- den Landesausschuss Sportinfrastruktur (§ 13),
- den Landesausschuss Wassersport (§ 14),
- den Ausschuss für Recht und Ethik (§ 15),
- den Finanz-, Bau- und Wirtschaftsausschuss (§ 16),
- den Landesausschuss Wissenschaft (§ 17),
- den Landesausschuss Bezirkssportbünde (§ 18),
- den Landesausschuss für die Vergabe von Sporthilfe (§ 19).

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Gremien richten sich nach der Satzung des Landessportbunds Berlin e.V. und dieser Geschäftsordnung. Sie beraten das Präsidium in ihren Aufgabenbereich betreffenden Fachfragen und Sachthemen.

Der Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe berät das Präsidium und entscheidet auf der Grundlage der Vergaberichtlinien für die Berliner Sporthilfe in eigener Zuständigkeit.

(3) Zum Mitglied eines Gremiums kann nur berufen werden, wer unmittelbar oder durch Zugehörigkeit zu einem Verein mittelbar (§ 8 Abs. 1 der LSB-Satzung) einem der Mitglieder des LSB angehört, soweit bei einzelnen Gremien nichts anderes vorgesehen ist. Das Präsidium kann Fachleute anderer relevanter Interessengruppen als Mitglieder eines Landesausschusses benennen, ohne dass diese einer Mitgliedsorganisation unmittelbar angehören.

(4) Die Besetzung der Gremien soll die Grundsätze der Diversität berücksichtigen. Alle Menschen haben dabei gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern, unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft/Nationalität, Religion, Weltanschauung, möglicher Beeinträchtigung oder Behinderung sowie sexueller Orientierung und Identität. Dabei ist insbesondere anzustreben, dass mindestens 1/3 der Gremien mit Frauen besetzt wird

- (5) Bei der Berufung aller Gremien ist darauf zu achten, dass die Beteiligung der relevanten Mitgliedsorganisationen angemessen gewahrt wird, insbesondere die Mitgliedsvereine ihre Interessen einbringen können und keine Überrepräsentation einzelner Mitgliedskategorien stattfindet. Das Präsidium soll die vom Vorstand der Sportjugend Berlin vorgeschlagenen Vertreter*innen beteiligen.
- (6) Die Empfehlungen der Landesausschüsse sind dem Präsidium einschließlich etwaiger Papiere zur Beschlussfassung für das Präsidium durch die Vorsitzenden der Landesausschüsse zuzuleiten. Das Präsidium ist an Empfehlungen des Landesausschusses nicht gebunden.

§ 2 Landesausschüsse

- (1) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Landesausschüsse, soweit sie nicht als zuständiges Präsidiumsmitglied oder als Vorsitzende*r bzw. Stellvertreter*in eines Landesausschusses kraft Amtes Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.
- (2) Jeder Landesausschuss stimmt sich mit dem Präsidium über Schwerpunktthemen ab, die in einer Wahlperiode bearbeitet werden sollen. Dem Präsidium ist regelmäßig über den Fortschritt zu berichten.

§ 3 Unterausschüsse

- (1) Die Landesausschüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen oder mehrere Unterausschüsse zur Vorbereitung abgegrenzter Themenbereiche einsetzen. Die jeweilige Einsetzung oder Auflösung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Jedes Mitglied eines Unterausschusses soll über eine hinreichende fachliche Expertise verfügen; der Landesausschuss hat dies bei seiner Entscheidung über die Benennung zu berücksichtigen.
- (2) Die Unterausschüsse sind ausschließlich vorbereitend für die Ausschüsse tätig. Insbesondere sprechen die Unterausschüsse keine eigenen Empfehlungen an das Präsidium aus.
- (3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse müssen zugleich Mitglied im jeweiligen Landesausschuss sein.
- (4) Ein Mitglied eines Unterausschusses, das nicht zugleich Mitglied des Landesausschusses ist, kann als Gast zur Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Landesausschusses, zu dem er eingesetzt wurde, zugelassen werden, insbesondere, wenn, und soweit auf dieser Sitzung Themenbereiche behandelt werden, bei deren Vorbereitung dieses Mitglied im Rahmen seiner Tätigkeit für den Unterausschuss mitgewirkt hat. Ein Recht dieses Mitglieds auf Teilnahme und ein Stimmrecht bestehen nicht. Ein Unterausschuss kann keinen weiteren Unterausschuss einsetzen.

- (5) Es können auch gemeinsame Unterausschüsse mehrerer Landesausschüsse gebildet werden, wenn Themenbereiche sich überschneiden. Es obliegt den betroffenen Landesausschüssen sicherzustellen, dass die Arbeitsergebnisse vermittelt werden.

§ 4 Vertraulichkeit

Jedes Mitglied eines Gremiums sowie jeder Gast ist verpflichtet, die ihm*ihm in seiner*ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Inhalte vertraulich zu behandeln, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt auch über die Beendigung ihrer Funktion hinaus.

§ 5 Amtszeit der Landesausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Landesausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung der Gremienmitglieder kommissarisch im Amt.
- (2) Vor dem Ablauf des Berufungszeitraumes können sie vom Präsidium nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums
- schwerwiegend gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des LSB, insbesondere gegen die Verpflichtung, Stillschweigen über Sitzungsinhalte zu bewahren, verstößt,
 - zum Zeitpunkt der Berufung Amtsträger*in in einer Mitgliedsorganisation war und nach der Berufung dieses Amt endet oder
 - aufgrund einer mittelbaren Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 1 der LSB-Satzung) in einer Mitgliedsorganisation berufen wurde und diese Mitgliedschaft nach der Berufung endet.

§ 6 Vorsitzende und Stellvertreter*innen

- (1) Die Gremien wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter*innen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Bei der Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.
- (2) Die Vorsitzenden der Gremien oder deren Stellvertreter*innen vertreten das Gremium gegenüber anderen Gremien sowie dem Präsidium.
- (3) Die Landesausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr, wenn nicht ein häufigerer Turnus aufgrund des Arbeitsanfalls angemessen ist.
- (4) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*innen geleitet.

§ 7 **Sitzungen der Landesausschüsse**

- (1) Die Beratungen der Landesausschüsse finden regelmäßig in Präsenzsitzungen statt, die von den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB („Textform“) in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Ort, Tag, Uhrzeit und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Die Vorsitzenden können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass Sitzungen der Landesausschüsse auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Mitglieder der Landesausschüsse im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.
- (2) Alle Sitzungen sind nicht-öffentlich. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des jeweiligen Gremiums zugelassen werden.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können an Sitzungen der Gremien teilnehmen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu, sofern sie nicht Mitglied des Gremiums sind. Hauptamtlich Beschäftigte des LSB besitzen nur dann ein Stimmrecht, wenn sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.
- (4) Das jeweilige Gremium kann durch Beschluss die Anwesenheit von Gästen zulassen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse in Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, schriftliche bzw. elektronische Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- (6) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn die Vorsitzenden des Landesausschusses oder im Falle einer Verhinderung, die Stellvertretenden eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Landesausschusses diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 sind gefasste Beschlüsse unverzüglich von den Vorsitzenden der Landesausschüsse bzw. der Stellvertretungen schriftlich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Landesausschusses unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
- (7) Über alle Sitzungen ist innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter*innen zu unterzeichnen. Alle gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Dem Präsidium sind Kopien der Protokolle zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Geschäftsführung der Gremien

Die jeweils sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des LSB führen die Geschäfte der Gremien.

2. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien

§ 9 Landesausschuss Sport- und Vereinsentwicklung

- (1) Dem Landesausschuss Sport- und Vereinsentwicklung gehören zehn Mitglieder an:
 - das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - sechs Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen des LSB,
 - ein*e Vertreter*in der Sportjugend und ein*e Jugendvertreter*in mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
 - die*der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.

- (2) Der Landesausschuss Sport- und Vereinsentwicklung berät das Präsidium in Fragen der Sportentwicklung und Zielgruppenentwicklung im Sportverein, des Breiten- und Gesundheitssports sowie der Vereins- und Verbandsentwicklung und des Ehrenamts, soweit sie in die Zuständigkeit des LSB fallen.

§ 10 Landesausschuss Gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Dem Landesausschuss Gesellschaftliche Verantwortung gehören an:
 - die jeweilig zuständigen Präsidiumsmitglieder,
 - die*der Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in der Unterausschüsse,
 - vier zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*innen des LSB, die eine Position im Bereich Vielfalt, Gleichstellung, Anti-Diskriminierung oder Schutz und Fürsorge, Integration und Inklusion besetzen,
 - jeweils ein*e Vertreter*in der Sportjugend und ein*e Jugendvertreter*in mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
 - ein*e Vertreter*in der Abteilung Bildung und Leistungssport.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sollen besondere Expertise/ Erfahrung im Bereich Sport sowie Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion, Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt/Prävention oder Antidiskriminierung aufweisen. Die Mitglieder übernehmen gemeinsam mit hauptamtlicher Unterstützung die Leitung von Unterausschüssen, die jeweils einen Schwerpunkt vertiefen und bearbeiten.

- (3) Der Landesausschuss dient als Bindeglied zwischen Präsidium und Unterausschüssen für die Themenfelder Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion, Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt – Prävention oder Antidiskriminierung. Ein regelmäßiger Austausch zu den Themenfeldern ist vorgesehen, um Ergebnisse/ Wünsche/ Forderungen/ Empfehlungen/ Stellungnahmen der Arbeitsgruppen mit dem Präsidium abzustimmen. Eine Beratung des Präsidiums zu den Themenfeldern durch die einzelnen Mitglieder ist bei Bedarf ebenso möglich.

§ 11

Landesausschuss Leistungssport

- (1) Dem Landesausschuss Leistungssport gehören zehn Mitglieder an:
- das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - vier Vertreter*innen der Fachverbände, wovon eine*r einen nicht-olympischen Fachverband vertritt,
 - je ein*e Sprecher*in der Aktiven,
 - ein*e Vertreter*in des Trägervereins des Olympiastützpunktes Berlin,
 - ein*e Vertreter*in der Sportjugend,
 - die*der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Auf Vorschlag der Verbände werden ein*e Aktivensprecher*in, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung Kadermitglieder sind, berufen.
- (3) Vertreter*innen der für Sport zuständigen Senatsverwaltung gehören dem Ausschuss als ständige Gäste an.
- (4) Der Landesausschuss Leistungssport berät das Präsidium in Fragen des Berliner Leistungssports.

§ 12

Landesausschuss Bildung

- (1) Dem Landesausschuss Bildung gehören neun Mitglieder an:
- das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - fünf Vertreter*innen der Fachverbände,
 - ein*e Vertreter*in der Sportjugend und ein*e Jugendvertreter*in mit einem Höchstalter bis zu 27 Jahren,
 - die*der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Der Landesausschuss Bildung berät das Präsidium in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 13

Landesausschuss Sportinfrastruktur

- (1) Dem Landesausschuss Sportinfrastruktur gehören acht Mitglieder an:
 - das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - sechs Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen,
 - die*der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Ein*e Vertreter*in der für Sport zuständigen Senatsverwaltung gehört dem Ausschuss als ständiger Gast an.
- (3) Der Landesausschuss Sportinfrastruktur berät das Präsidium in Fragen der Sportstättenplanung sowie der Errichtung, Pflege, Nutzung und Erhaltung der Berliner Sportstätten und darüberhinausgehender Infrastruktur, wie urbanen, wie naturnahen Bewegungs- und Sporträumen.

§ 14

Landesausschuss Wassersport

- (1) Dem Landesausschuss Wassersport gehören elf Mitglieder an:
 - das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - acht Vertreter*innen der wassersporttreibenden Verbände,
 - ein*e Vertreter*in der Bezirkssportbünde,
 - der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Ein*e Vertreter*in des LSB Brandenburg gehört dem Ausschuss als ständiger Gast an.
- (3) Der Landesausschuss Wassersport berät das Präsidium in allen Fragen des Wassersports.

§ 15

Ausschuss für Recht und Ethik

- (1) Dem Ausschuss gehören sieben Mitglieder an:
 - das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - bis zu fünf weitere Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben,
 - der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Der Ausschuss berät das Präsidium insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - Aufnahme von neuen Mitgliedsorganisationen
 - Sportrechtliche Fragen aller Art
 - Fragen der guten Verbandsführung (Good Governance)

Seine Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen des Präsidiums.

- (3) Dem Ausschuss obliegt die Prüfung möglicher Verstöße gegen die ethisch-moralischen Grundsätze, das Leitbild, die Grundsatzpapiere des LSB, den Ehrenkodex sowie gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des LSB und gibt Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium/ Funktionsträger zur weiteren Vorgehensweise. Der Ausschuss berät zudem präventiv alle ehren- und hauptamtlich Tätigen des LSB in Angelegenheiten der guten Verbandsführung, insbesondere bei Interessenkollisionen sowie bei weiteren Anrufungen. Der Ausschuss besitzt ein Initiativrecht, wenn er von anderer Stelle Kenntnis von möglichen Verstößen erhält.

Er ist immer zuständig bei möglichen Regelverstößen von Präsidiumsmitgliedern.

- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Ausschusses betreffen und bei denen der Verdacht der Befangenheit bzw. eine Interessenkollision besteht, ist das betroffene Mitglied durch den Ausschuss anzuhören und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von mindestens zwei Wochen zu geben. Der Ausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Mitwirkung des Mitglieds in der Sache, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
- (5) Alle Angelegenheiten sind vertraulich und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen zu behandeln.

§ 16

Finanz-, Bau, und Wirtschaftsausschuss

- (1) Dem Finanz-, Bau- und Wirtschaftsausschuss gehören sieben Mitglieder an:
- das Präsidiumsmitglied für Finanzen,
 - ein weiteres Präsidiumsmitglied,
 - bis zu drei Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen,
 - der*die Direktor*in,
 - der*die Abteilungsleiter*in Jugend als ständiger Gast,
 - der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB,
 - der*die Controller*in als ständiger Gast.
- (2) Weitere Abteilungsleiter*innen nehmen als Gäste teil, sofern die von ihnen eingebrachten Vorlagen ihre Teilnahme notwendig erscheinen lassen.
- (3) Der Finanz-, Bau- und Wirtschaftsausschuss berät das Präsidium in Finanz-, Bau- und Wirtschaftsfragen. Er entwickelt langfristige Finanzkonzepte, berät über Investitionen, Sonderanträge sowie in allen Fragen der Planung, Errichtung und Erhaltung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen. Der Ausschuss ist zudem für die Vorbereitung der Abschlüsse und die Veränderung von Versicherungsverträgen zuständig. Er wird bei sozialen Härtefällen im Rahmen von Sportunfällen gutachterlich tätig.

§ 17
Landesausschuss Wissenschaft

- (1) Dem Landesausschuss Wissenschaft gehören bis zu neun Mitglieder an:
- das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB,
 - bis zu sieben weitere Mitglieder.
- (2) Der Ausschuss berät das Präsidium in allen den Sport betreffenden wissenschaftlichen Fragen.

§ 18
Landesausschuss Bezirkssportbünde

- (1) Dem Landesausschuss Bezirkssportbünde gehören an:
- die Vorsitzenden bzw. in deren Verhinderungsfall die Stellvertreter*innen der Bezirkssportbünde,
 - das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Der Landesausschuss Bezirkssportbünde berät das Präsidium in sportrelevanten Fragen, die die Berliner Bezirke betreffen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Bezirkssportbünde sind in die Arbeit des Landesausschusses einzubeziehen und in regelmäßigen Abständen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 19
Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe

- (1) Dem Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe gehören fünf Mitglieder an:
- das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - ein*e Vertreter*in der Fachverbände,
 - ein*e Vertreter*in der Aktiven,
 - ein*e Vertreter*in des Trägervereins des Olympiastützpunktes,
 - der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in des LSB.
- (2) Der Ausschuss für die Vergabe von Sporthilfe entscheidet über die Vergabe der Berliner Sporthilfe.

§ 20 Öffnungsklausel

Die in den §§ 9 bis 19 vorgesehenen Zusammensetzungen der Gremien stellen das Ergebnis der Abwägung zwischen den Aufgabengebieten und der Mitgliederstruktur des LSB dar. Von dieser regelhaft vorgesehenen Zusammensetzung kann das Präsidium bei der Berufung der Gremienmitglieder abweichen. Die Abweichungen können sowohl quantitativer, d.h. die Gesamtzahl der Mitglieder verändert sich, als auch ausschließlich qualitativer, d.h. die Gesamtzahl der Mitglieder bleibt gleich bei verändertem Proporz, Ausprägung sein. Die Abweichungen müssen zur Beschlussfassung über die Gremienbesetzung im Präsidium ausdrücklich benannt und begründet werden.